

Sie beträgt pro gehaltenem Abfallbehälter und Jahr bei

		2-wöchiger Abfuhr	4-wöchiger Abfuhr	6-wöchiger Abfuhr
(a)	für Abfalltonnen mit 60 Liter Inhalt	---	---	€ 55,47
(b)	für Abfalltonnen mit 90 Liter Inhalt	€ 249,60	€ 124,80	€ 83,20
(c)	für die Verwendung von 90-Liter-Restmüllsäckchen	€ 249,60	€ 124,80	€ 83,20
(d)	für Container bis zu 770 Liter Inhalt	€ 2.132,00	€ 1.066,00	€ 710,94
(e)	für Container bis zu 1100 Liter Inhalt	€ 3.042,00	€ 1.521,00	€ 1.014,39

(f) für Container bis zu 1100 Liter Inhalt bei wöchentlicher Abfuhr € 6.084,00.

(g) Die Abfuhrgebühr für zusätzliche Restmüllsäcke (90 Liter) beträgt € 7,00 pro Stück.

(2) Stichtag für die Ermittlung der Abfallgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

(3) **Bioabfall**

Die Entsorgung von Biomüll ist bei Entrichtung der Abfallgebühr für eine/einen

- a) 60-Liter-Restmülltonne bis zu einem Ausmaß von maximal 50 Liter wöchentlich
- b) 90-Liter-Restmülltonne bis zu einem Ausmaß von maximal 50 Liter wöchentlich
- c) 770-Liter-Container bis zu einem Ausmaß von maximal 240 Liter wöchentlich
- d) 1100-Liter-Container bis zu einem Ausmaß von maximal 360 Liter wöchentlich

in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 enthalten.

Darüber hinaus beträgt die Kompostgebühr

- a) je zusätzlich abgeführtem Biokübel (25 Liter) € 1,80
- b) je zusätzlich abgeführter Biotonne (120 Liter) € 7,10

(4) **Baum-, Strauch- und Grünschnitt**

Baum-, Strauch- und Grünschnitt können zu den Öffnungszeiten bei den Annahmestellen der Gemeinde Engerwitzdorf (z. B. Kompostieranlage Mittertreffling) kostenlos abgegeben werden. Für Grünschnitt besteht eine zusätzliche Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Engerwitzdorf.

(5) Sperrige Abfälle

- a) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen steht das Altstoffsammelzentrum zur Verfügung. Dort ist dafür die Gebühr laut Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.

- b) Wird der sperrige Abfall durch die Gemeinde (nach telefonischer Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach folgendem Aufwand:
Bauhofmitarbeiter je angefangene Stunde: € 46,00 (brutto)
LKW je angefangene Stunde: € 30,00 (brutto)

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Geldleistungen nach § 2 beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Erika Friesenecker
im Auftrag des Bürgermeisters

Angeschlagen am: 28.05.2021

Abgenommen am: *14.06.2021 /ka*